

**Hygieneplan  
für die Josef-Schmitt-Realschule  
vom 30.04.2020  
anlässlich der Corona-Pandemie  
(Hygieneplan Corona-Pandemie)  
in der geänderten Fassung vom 22.05.2020**

## **INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

## **VORBEMERKUNG**

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch den Schulleiter, mit Bezug auf die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in Baden-Württemberg vom 22.04.2020, am 30.04.2020 veröffentlicht worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Schule bleiben während der Geltungsdauer des Hygieneplans Corona-Pandemie in Kraft. Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

Schulleitung sowie Lehrerinnen und Lehrer gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden.  
Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist sinnvoll. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).  
Beim morgendlichen Betreten des Schulgebäudes müssen die Hände desinfiziert werden.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.  
Da der Mindestabstand außerhalb des Klassenzimmers nicht garantiert werden kann, muss im Schulgebäude und auf dem Pausenhof ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

## **2. RAUMHYGIENE**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Die Sitzordnung in den Klassenzimmern darf nicht verändert werden. Gruppen- und Partnerarbeit sind ausgeschlossen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals pro Unterrichtsstunde, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern, vorzugsweise mittels feuchter Einmaldesinfektionstüchern. Sollen Schülerinnen und Schüler technische Geräte nutzen, sind die anordnenden Lehrerinnen und Lehrer für die vorherige Oberflächenreinigung verantwortlich.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungsfirma besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- und alle weiteren Griffbereiche

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sollte zumindest in den Pausen durch die aufsichtsführende Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Den Schülerinnen und Schülern ist der Toilettenbesuch während der Unterrichtsstunde zu ermöglichen. Die Lehrerinnen und Lehrer weisen auf die Möglichkeit, während der Unterrichtsstunde die Toilette besuchen zu können, hin. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeits-gummihandschuhe zu tragen.

### **4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Die Lehrerinnen und Lehrer bringen ihre Schülerinnen und Schüler zu Pausenbeginn und zum Unterrichtsende zum jeweiligen Ausgang. Dabei achten sie darauf, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf dem Weg zum Pausenhof befinden. Schülerinnen und Schüler der Klassen 10a, 9a, 8a, 7a, 6a, 5a, 10b, 9b, 8b, 7b, 6b und 5b halten sich auf dem oberen Pausenhof auf, Schülerinnen und Schüler der Klassen 10c, 9c, 8c, 7c, 6c und 5c auf dem unteren Pausenhof. Das Pausengelände darf nicht verlassen werden, um 9.15 bzw. 11.05 Uhr gehen die Schülerinnen auf direktem Weg in die zugewiesenen Klassenzimmer. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Ein Pausen-/Kioskverkauf darf aktuell nicht angeboten werden.

### **5. WEGEFÜHRUNG**

Es ist prinzipiell darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Pausenhöfe gelangen. Die Schule ist aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen sorgen beispielsweise Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

Nach Schulschluss sorgen die Busaufsichten für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an den Bushaltestellen „Schulzentrum“ und „Stadthalle“.

## **6. MELDEPFLICHT**

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Schulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Lauda-Königshofen, 30.04.2020

gez. Jochen Groß, Schulleiter

Der Hygieneplan bezieht sich auf die „Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg“ des Kultusministeriums, in der Fassung vom 22.04.2020. Er wurde am 30.04.2020 an den Schulträger mit der Aufforderung übermittelt, für die Umsetzung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen Sorge zu tragen.

# 1. Änderung/Ergänzung

zum

**Hygieneplan  
für die Josef-Schmitt-Realschule  
vom 30.04.2020  
anlässlich der Corona-Pandemie  
(Hygieneplan Corona-Pandemie)**

## **Punkt 1 (Persönliche Hygiene)**

- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

### **wird wie folgt geändert/ergänzt:**

- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.  
Da der Mindestabstand auf dem Weg zum/vom Klassenzimmer nicht garantiert werden kann, muss im Schulgebäude ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Die 1. Änderung/Ergänzung tritt am 13.05.2020 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 12.05.2020

gez. Jochen Groß, Schulleiter

## 2. Änderung/Ergänzung

zum

<p style="text-align: center;"><b>Hygieneplan für die Josef-Schmitt-Realschule vom 30.04.2020 anlässlich der Corona-Pandemie (Hygieneplan Corona-Pandemie)</b></p>
--

### Punkt 1 (Persönliche Hygiene)

- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Da der Mindestabstand auf dem Weg zum/vom Klassenzimmer nicht garantiert werden kann, muss im Schulgebäude ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

### wird wie folgt geändert/ergänzt:

- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Da der Mindestabstand außerhalb des Klassenzimmers nicht garantiert werden kann, muss im Schulgebäude und auf dem Pausenhof ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden

Die 2. Änderung/Ergänzung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 22.05.2020

gez. Jochen Groß, Schulleiter